

Kann eine Mängelbehebung nicht durchgeführt werden, sind andere geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen oder die weitere Verwendung zu unterbinden.

Bei einer Neuanschaffung wird empfohlen:

- Bestehen Sie auf die „Sicherheit“ des Produktes, z.B. durch eine entsprechende Formulierung im Kaufvertrag!
- Wenn Sie ein Produkt übernehmen, kontrollieren Sie es auf Vollständigkeit insbesondere auf Vorhandensein von Betriebsanleitung und Schutzeinrichtungen!
- Lassen Sie sich über die sichere Verwendung des Produktes eingehend von den HerstellerInnen oder InverkehrbringerInnen informieren!
- Lesen Sie vor der ersten Verwendung eines Produktes die Betriebsanleitung bzw. die Produktbeschreibung genau durch!
- Verwenden Sie das Produkt nur so, wie es die HerstellerInnen vorgesehen haben!
- Sorgen Sie für die Einhaltung der von den HerstellerInnen angegebenen Sicherheitsmaßnahmen!
- Informieren und unterweisen Sie die ArbeitnehmerInnen über die Sicherheitsmaßnahmen!
- Kontrollieren Sie in regelmäßigen Zeitabständen die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen!

Rechtsvorschriften:

Arbeitnehmerschutz:

§ 33 Abs. 3 Z 2 und § 70 Abs. 1 Z 1
ArbeitnehmerInneschutzgesetz-ASchG

Mindestanforderungen an Produkte:

Maschinen-Sicherheitsverordnung - MSV
BGBl. Nr. 306/1994 i.d.g.F.

PSA-Sicherheitsverordnung - PSASV
BGBl. Nr. 596/1994 i.d.g.F.

Niederspannungsgeräteverordnung 1995 -
NspGV 1995, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.

Einfache Druckbehälter-Verordnung
BGBl. Nr. 388/1994 i.d.g.F.

Medizinproduktegesetz - MPG
BGBl. Nr. 657/1996 i.d.g.F.

Weitere Exemplare dieses Folders
erhalten Sie kostenlos bei Ihrem zuständigen
Arbeitsinspektorat oder beim
Zentral-Arbeitsinspektorat.

**Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat
berät Sie gerne.**

Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
Zentral-Arbeitsinspektorat, 1040 Wien, Favoritenstraße 7

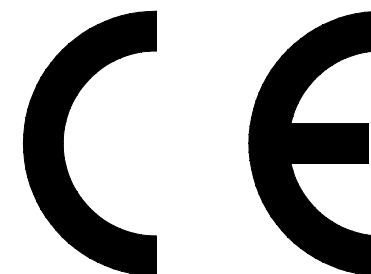
Ein Produkt der **mic**

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Stand: Oktober 1999



**Die
Arbeitsinspektion
informiert:**



Kennzeichnung

**Bedeutung für den
Arbeitnehmerschutz**

Was ist das CE-Zeichen?

Viele Produkte, die im Europäischen Wirtschaftsraum auf den Markt kommen, müssen das CE-Zeichen tragen. Es sind in erster Linie technische Produkte wie beispielsweise Maschinen, Persönliche Schutzausrüstungen, aber auch Spielzeug.

Mit dem CE-Zeichen bescheinigen die HerstellerInnen, dass ihr Produkt bestimmte Mindestanforderungen an die Sicherheit erfüllt.

Bescheinigt wird keineswegs eine absolute Sicherheit im Sinne von „es kann nichts mehr passieren“, sondern eine nicht zuletzt von der technischen Machbarkeit bzw. Wirtschaftlichkeit abhängige Sicherheit.

Die Mindestanforderungen an die Sicherheit eines Produktes sind in Rechtsvorschriften für einzelne Produktgruppen geregelt. Die Rechtsvorschriften für die Sicherheit von Produkten mit CE-Zeichen basieren auf einheitlichen Richtlinien der EU und sind in allen Staaten des EWR gleich. Ein Produkt aus Portugal muss somit die gleiche Sicherheit aufweisen wie ein österreichisches.

Eine Reihe von Produkten mit CE-Zeichen wird auch bei der Arbeit verwendet. Auch für diese „Arbeitsmittel“ gelten die Richtlinien - sie müssen demnach ein CE-Zeichen aufweisen:

- Maschinen
- Elektrogeräte
- Einfache Druckbehälter
- Persönliche Schutzausrüstung
- Medizinprodukte

Verpflichtung der HerstellerInnen oder InverkehrbringerInnen

Die HerstellerInnen sind verpflichtet, die Rechtsvorschriften über die Sicherheit von Produkten einzuhalten. Der Nachweis der Sicherheit erfolgt in einem genau geregelten Verfahren („Übereinstimmungsverfahren“), das in vielen Fällen die HerstellerInnen selbst durchführen können. Für besonders gefährliche Produkte muß der Hersteller jedoch eine externe Stelle befragen, die eine besondere Prüfung („Baumusterprüfung“) durchführt.

Auch wenn ein Produkt ein CE-Zeichen trägt, kann die Verwendung noch immer gefährlich sein. Dies wird vor allem bei manchen Bearbeitungsmaschinen der Fall sein, bei welchen, rein technisch betrachtet, nicht alle Gefahrenstellen beseitigt werden können. Trotzdem sind die HerstellerInnen verpflichtet, auch diese Gefahren so weit als möglich zu reduzieren und besondere Vorsichtsmaßnahmen in der Betriebsanleitung anzugeben.

Falls die HerstellerInnen „nicht greifbar“ sind, treffen die InverkehrbringerInnen des Produktes die gleichen Verpflichtungen wie die HerstellerInnen. Die Sicherheitsanforderungen müssen auch dann eingehalten werden, wenn ein Produkt für den Eigengebrauch hergestellt wird (z.B. eine selbst gebaute Maschine) oder wenn ein Produkt aus einem Staat außerhalb des EWR selbst importiert wird.

Betriebsanleitungen

Die Rechtsvorschriften über die Sicherheit von Produkten verpflichten die HerstellerInnen eine Betriebsanleitung oder eine Produktbeschreibung mitzuliefern.

Der Mindestinhalt der Betriebsanleitungen (z.B. für eine Maschine) bzw. der Produktbeschreibungen (z.B. für PSA) ist ebenfalls in den Rechtsvorschriften über die Sicherheit geregelt.

Verpflichtung der ArbeitgeberInnen

Die Betriebsanleitung bzw. die Produktbeschreibung ist ein wesentlicher Baustein für die sichere Verwendung von Produkten.

Die ArbeitgeberInnen müssen grundsätzlich dafür sorgen, dass die Betriebsanleitungen eingehalten werden.

Bedeutung des CE-Zeichens in der Praxis

Das CE-Zeichen ist kein Qualitätszeichen, sondern nur das Zeichen dafür, dass der Hersteller die Mindest-Sicherheitsanforderungen einhält.

Die ArbeitgeberInnen können sich, solange sie über keine anderen Hinweise verfügen, darauf verlassen, dass das mit dem CE-Zeichen versehene Arbeitsmittel den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht.

Sollten aber Zweifel an der Sicherheit eines Arbeitsmittels mit CE-Zeichen bestehen, beispielsweise weil ein Unfall passiert ist, müssen die ArbeitgeberInnen der Sache nachgehen, da ArbeitnehmerInnen gefährdet sein könnten. Vor einer weiteren Benutzung ist es ratsam, die HerstellerInnen oder InverkehrbringerInnen des Produktes mit den Mängeln zu konfrontieren und auf eine Behebung zu drängen. Verantwortlich bleiben aber in jedem Fall die ArbeitgeberInnen.